

NIKOLAUS FORGÓ / TINA KRÜGEL

# Der Personenbezug von Geodaten

Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?

Datenschutzrecht

Weist eine adressgenaue Karte über Altlasten oder über das Durchschnittseinkommen einer bestimmten Straße Personenbezug auf? Und wie ist es mit Satellitenbildern oder den Außenansichten von Häusern – handelt es sich um personenbezogene Daten?

Diese und vergleichbare Fragen diskutiert zurzeit nicht nur die Geo-Informationsbranche, sondern, spätestens seit dem Angebot Google StreetView, auch die juristische und allgemeine Öffentlichkeit. Dabei geht es um die fundamentale und prinzi-

pielle Entscheidung, wann solche Daten dem Datenschutzrecht unterfallen und wann nicht.

Die Diskussion zeigt, dass bei der Abgrenzung eines Sachdatums von einem personenbezogenen Datum erhebliche Unklarheiten herrschen. Dieser Beitrag versucht eine prinzipielle Diskussion der Thematik und schlägt einen neuen Lösungsansatz vor, der sich eng an Wortlaut und Telos der gesetzlichen Definition des personenbezogenen Datums orientiert.

## I. Einleitung

Was vor fünf Jahren noch kaum bekannt war, ist heute aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken: Geo-Informationssysteme. Ob

<sup>1</sup> NowHere ([http://www.nowhere.de/landing/lbs\\_handyregister02/adm02?track=admatic&gclid=CM2g9uHJqJ0CFQQ9ZgodW0LiQ](http://www.nowhere.de/landing/lbs_handyregister02/adm02?track=admatic&gclid=CM2g9uHJqJ0CFQQ9ZgodW0LiQ)); Google Latitude ([http://www.google.com/intl/en\\_us/latitude/intro.html](http://www.google.com/intl/en_us/latitude/intro.html)); Friendsfinder ([http://friendsfinder.aol.de/aol/aol\\_ff/web/](http://friendsfinder.aol.de/aol/aol_ff/web/)).

<sup>2</sup> Z.B. der Dienst „Twibble“ (<http://www.twibble.de/>).

es um Navigationssysteme geht, die inzwischen auch auf den gängigen Mobiltelefonen installiert sind und helfen, schnell von A nach B zu gelangen, um Internetdienste, die es ermöglichen, den Aufenthaltsort von Freunden über deren Mobiltelefon zu bestimmen<sup>1</sup> oder den eigenen Standort in einem Tweet automatisch mitzusenden,<sup>2</sup> um georeferenziertes Scoring oder um Angebote wie Google Earth und neuerdings auch Google StreetView. Geo-Informationssysteme sind allgegenwärtig, ihre Ent-

wicklung wird nicht zuletzt durch die Inspire-Richtlinie<sup>3</sup> gefördert, weil sich beträchtliche Marktpotenziale ergeben, und nicht nur die (Geo-Informations-)Wirtschaft entdeckt ständig neue Anwendungsfelder: Auch und gerade junge Menschen bedienen sich mit Begeisterung der vielseitigen Möglichkeiten.

Mit zunehmender Verbreitung von Geo-Informationsdiensten sind jedoch auch mehr und mehr juristische Fragen rund um die Verwendung von Geodaten ins Blickfeld geraten. Gerade in jüngster Zeit ist wieder vermehrt über die datenschutzrechtliche Relevanz von Geodaten diskutiert worden, wobei die Standpunkte trotz deutlicher Gemeinsamkeiten an einigen wichtigen Punkten divergieren.<sup>4</sup>

Einigkeit besteht zunächst darin, dass Geodaten einen Personenbezug aufweisen können, der geeignet ist, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ganz erheblich zu beeinträchtigen. Unzweifelhaft müssen in diesen Fällen die Datenschutzgesetze Anwendung finden.

Einigkeit besteht auch darin, dass nicht jedes beliebige Datum – und daher auch nicht jedes beliebige Geodatum – einen Personenbezug aufweisen muss. Es gibt Sachdaten, bei denen ein Personenbezug fehlt und bei denen daher auch das datenschutzrechtliche Regime nicht ohne Schaden für dieses selbst angewendet werden kann. Die geografische Lage von Hannover etwa ist immer ein Sachdatum. Allerdings kann dieses Sachdatum in Verbindung mit einer Person eine Information bereithalten, die etwas über die betreffende Person aussagt, und in diesem Zusammenhang kann das Datum „Hannover“ dann personenbezogen werden. Ein Beispiel hierfür wäre etwa die Aussage „Frau Schmidt wohnt in, hält sich auf in oder arbeitet in Hannover.“ Dass diese Information persönlichkeitsrechtliche Relevanz hat, ist offensichtlich, wird aber im Hinblick etwa auf die finanzielle Situation von Frau Schmidt umso deutlicher, tauscht man Hannover beispielsweise gegen Monte Carlo aus. Trotzdem wird durch diese Verknüpfung natürlich nicht der Ort Hannover oder Monte Carlo ein personenbezogenes Datum. Personenbezogen ist aber die Information, dass Frau Schmidt dort wohnt, sich dort aufhält oder dort arbeitet.

Wo genau allerdings die Grenze verläuft, bei deren Überschreiten aus einem bloßen Sachgeodatum ein personenbezogenes Geodatum wird, ist umstritten und auch schwierig zu bestimmen. Ob ein Datum Personenbezug aufweist, wurde und wird vor allem an dem Merkmal der Bestimmbarkeit festgemacht. Dies zieht die Grenze zwischen personenbezogenem Datum und Sachdatum dort, wo die Daten nicht mehr mit einer bestimmten Person verknüpft werden können oder jedenfalls der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre.

## II. Personenbezogene Daten – bestimmt oder bestimmbar

Allerdings wirft schon die Frage, wann eine Person bestimmt oder bestimmbar ist, eine Vielzahl von weiteren Fragen auf. Das nationale BDSG ist in dem Zusammenhang wenig hilfreich, weil die Definition des Personenbezugs voraussetzt, dass der Interpret ein klares Bild vom Kriterium der Bestimmbarkeit hat: So heißt es lapidar in § 3 Abs. 1 BDSG: „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.

Die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG), die die europarechtliche Grundlage für weite Teile des BDSG bildet, bietet eine gewisse Auslegungshilfe. In Erwägungsgrund (EG) 26 der RL heißt es: „[...] Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von

einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen. [...]“.

Die RL verfolgt bei der Frage, wann „Bestimmbarkeit“ vorliegt, mithin einen objektiven Ansatz. Es sind unabhängig von dem jeweiligen individuellen Zusatzwissen der verarbeitenden Stelle alle überhaupt verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Eben dieser rein objektive Ansatz wird jüngst auch in Deutschland wieder eingefordert.<sup>5</sup> Nur eine objektive Sichtweise ermögliche eine trennscharfe Abgrenzung und vermeide in der Praxis nicht handhabbare Einzelfallentscheidungen. Jede Berücksichtigung von individuell verfügbarem Zusatzwissen bei der Frage, ob Personenbezug vorliege, führe unweigerlich zu unterschiedlichen Beurteilungen des gleichen Datums. Eben diese Beliebigkeit und die daraus resultierenden Einzelfallentscheidungen würden letztlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in seinen Grundsätzen gefährden.

Trotz dieser Argumente wird zunehmend vertreten, der Personenbezug sei auch europarechtlich ungeachtet der Textierung von EG 26 relativ zu verstehen. Diese Sichtweise hält es trotz EG 26 für maßgeblich, ob der Personenbezug von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden kann. Ausgangspunkt ist hiernach, dass für denjenigen, der über das zur Identifikation erforderliche Zusatzwissen verfügt, die betroffene Person bestimmbar ist, für diejenigen, die keinen Zugang zu diesem Wissen haben, aber nicht.<sup>6</sup> Abgestellt wird nach dieser im Vordringen befindlichen Ansicht mithin lediglich auf das der verarbeitenden Stelle zur Verfügung stehende Zusatzwissen. Damit widerspricht diese Meinung jedoch dem EG 26 der RL, der explizit auch jene Mittel bei der Frage der Bestimmbarkeit mit einbezieht, die vernünftigerweise einem Dritten zur Verfügung stehen.

Nach einer mit der RL ohne weiteres zu vereinbarenden vermittelnden und hier vertretenen Ansicht kann aber jedenfalls (und nur) in solchen Fällen lediglich auf das Wissen der verantwortlichen Stelle abgestellt werden, bei denen die Datenverarbeitung in einem in sich geschlossenen Netzwerk stattfindet. Ein solches „geschlossenes Netzwerk“ liegt vor, wenn durch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, das u.a. technische Sicherungsmaßnahmen und Verträge vorhält, sichergestellt wird, dass in dem Netzwerk verarbeitete Daten nicht nach außen gelangen und umgekehrt, dass Dritte von außen auf diese Daten nicht zugreifen können.<sup>7</sup>

Auf all dies kommt es hier freilich nicht alleine an. Unabhängig von dieser Frage wird nämlich diskutiert, ob zumindest solche Mittel unberücksichtigt bleiben sollen, die, würden sie für eine Identifizierung herangezogen, einen unverhältnismäßigen Auf-

<sup>3</sup> RL 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodaten-Infrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:108:0001:0014:DE:PDF>.

<sup>4</sup> Karg, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, „Ampelstudie“, <http://www.geobusiness.org/GeoBusiness/Redaktion/PDF/Publikationen/ampelstudie-datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten-lang,property=pdf,bereich=geobusiness,sprache=de,rwb=true.pdf>; Weichert, DuD 2009, 351; Gutachten des *Instituts für Rechtsinformatik* der Universität Hannover, GEODAT, [http://www.iri.uni-hannover.de/tl\\_files/pdf/Gutachten%20GEODAT.pdf](http://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Gutachten%20GEODAT.pdf); speziell zu dem Geo-Informationsdienst Google StreetView etwa: Gutachten des *Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteiner Landtags*, <http://www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl16/umdrucke/3900/umdruck-16-3924.pdf> und ebenfalls Gutachten des *ULD* zu Google StreetView, <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20080930-googlestreetview-bewertung.htm>.

<sup>5</sup> Pahlen-Brandt, DuD 2008, 39 f.

<sup>6</sup> Roßnagel/Scholz, MMR 2000, 723; Dammann, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 3 Rdnr. 32; Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 3 Rdnr. 44; Metschke/Wellbrock, *Datenschutz in Wissenschaft und Forschung*, S. 21, [http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/dateien/mat\\_28.pdf](http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/dateien/mat_28.pdf); Karg (o. Fußn. 4), S. 16.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausf. Arningl/Forgó/Krügell, DuD 2007, 114.

wand im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen verursachen würden. Die europäische Datenschutzrichtlinie gibt hier auf den ersten Blick eine restriktive Sichtweise vor. So werden anonymisierte Daten in EG 26 als Daten, „die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht mehr zulassen“, d.h. deren Anonymisierung irreversibel erfolgt ist, definiert. Trotzdem ist die Berücksichtigung des Aufwands, der investiert werden müsste, um eine Identifizierung zu ermöglichen, auch auf europarechtlicher Ebene inzwischen möglich, akzeptiert und unbeanstandet.<sup>8</sup> Dies spiegelt sich u.a. in dem Umstand wider, dass die deutsche Umsetzung der RL, nach der Daten auch dann als anonym bewertet werden, wenn die Daten nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 6 BDSG), von der *Kommission* als praxisnah und vorbildlich hervorgehoben worden ist.<sup>9</sup>

Eine Person ist mithin bestimmbar, wenn ihre Identifizierung mit Mitteln, die keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, möglich ist. Hierbei ist grundsätzlich sowohl auf die der verarbeitenden Stelle zur Verfügung stehenden Mittel als auch auf solche, die Dritten zur Verfügung stehen, abzustellen.

### III. Die Bestimmbarkeit als geeignetes Abgrenzungskriterium?

Dies führt jedoch dazu, dass das Merkmal „Bestimmbarkeit“ angesichts stetig steigender Datenbestände und Rechnerkapazitäten bei objektiver oder vermittelnder Sichtweise zunehmend weniger als Ab- und Eingrenzungskriterium des datenschutzrechtlichen Anwendungsbereichs geeignet ist.

Gerade im Bereich von Geodaten wird dies offenbar: Nachdem Geodaten sich gerade durch ihre raumbezogene Referenzinformation auszeichnen, ist es so gut wie immer möglich, diese Referenzinformation mit Koordinaten und/oder Adressen und diese wiederum mit Personen zu verknüpfen. Grundsätzlich lassen sich daher alle Geodaten – unabhängig von ihrem Auflösungsgrad! – auf bestimmbar Personen beziehen.

Ließe man die Bestimmbarkeit mithin als Abgrenzungskriterium ausreichen, würde dies bedeuten, dass alle Geo-Informationen, die an sich zunächst einmal reine Sachdaten darstellen, Personenbezug aufweisen und den Datenschutzgesetzen unterliegen. Dies ist und war aber erkennbar nicht gewollt. Würde man die Möglichkeit eines solchen mittelbaren Zusammenhangs ausreichen lassen, hätte der Personenbezug nämlich kaum noch begrenzende Funktion.<sup>10</sup> Was man erreichte, wäre das Gegenteil eines effizienten Datenschutzrechts, einen aufgeblähten und im Einzelfall nicht mehr handhabbaren datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich. Es würde auch schwierig zu begründen, warum es sich bei einer Deutschlandkarte, der zu entnehmen ist, dass in Hannover 500.000 Menschen leben, nicht um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handeln soll. Denn jedermann ist unter Zuhilfenahme eines Telefonbuchs in der Lage, festzustellen, dass die Eigenschaft, in einer Stadt mit 500.000 Einwohnern zu wohnen, sich auf jede im Telefonbuch eingetragene Person zurückführen lässt. Es lässt sich auch nicht

ausschließen, dass die Größe des Wohnorts Einfluss auf Gesundheitszustand oder Charakter der Bewohner hat, sodass die aus Landkarte und Telefonbuch gewinnbaren Aussagen erhebliche Persönlichkeitsrelevanz aufwiesen. Das wäre ein absurdes Ergebnis, weil es im Geo-Informationsbereich nichts mehr gäbe, was nicht unter das BDSG fiel.

### IV. Handhabbarkeit nach der aktuellen Rechtslage

Die Frage, ob ein personenbezogenes Datum vorliegt oder nicht, darf mithin nicht mehr auf die Frage, ob eine Person bestimmbar ist, reduziert werden. Um die Handhabbarkeit des Datenschutzrechts zu verbessern und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird – langfristig – eine Reformierung des Datenschutzrechts insgesamt unvermeidbar sein. Eine solche muss jedoch auf europäischer Ebene angestrebt werden und entsprechende Tendenzen sind – jedenfalls z.Zt. – nicht erkennbar.

Wie aber könnte eine handhabbare Abgrenzung unter der momentanen Rechtslage aussehen? Eine Kategorisierung von Geodaten nach Inhalt in grün (unproblematisch), gelb und rot (sehr problematisch), wie sie von der „Ampelstudie“<sup>11</sup> vorgeschlagen wird, ist interessant und plakativ, aber nicht sehr praktikabel, denn der Inhalt von Geodaten unterscheidet sich erheblich und die Zuordnung zu den Farbkategorien führt letztlich doch wieder zu Einzelfallentscheidungen, weil die Richtigkeit der Farbzuteilung in jedem Einzelfall geprüft und begründet werden muss. Einfacher handhabbar ist der Vorschlag von *Weichert*,<sup>12</sup> bestimmte Werte, insbesondere hinsichtlich der im Bildmaterial erkennbaren Details anhand der gewählten Auflösung, festzulegen, bei deren Überschreiten das Datenschutzrecht Anwendung finden soll. Diese Lösung hat aber das zentrale Defizit, dass die Werte praeter legem willkürlich festgelegt werden müssen. Daher sind sie mangels Begründung, warum gerade dieser Wert und nicht ein anderer gewählt wird, stets wegen fehlender Ableitbarkeit aus dem Gesetz im besseren Fall hinterfragbar, im schlechteren mit einem Willkürvorwurf konfrontiert. Eine Lösung dieser Misere muss daher früher ansetzen und vor allem an der vom Gesetzgeber vorgegebenen Abgrenzung – der Definition des Personenbezugs – festgemacht werden. Mit einem Ansatz nämlich, der ohne eindeutige Rückbindung an das Gesetz weite Teile der Verwendung von Geo-Informationsdaten zu wirtschaftlichen Zwecken für datenschutzrechtlich relevant erklärt, ist niemandem geholfen.

Gefragt werden muss daher, wie mit der geltenden Definition des personenbezogenen Datums eine handhabbare Lösung für die veränderten Rahmenbedingungen gefunden werden kann, die nicht mit interpretatorischen Festlegungen arbeitet.

Nach § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener). Die Definition beschränkt sich mithin nicht nur auf das Merkmal der bestimmten oder bestimmbar Person, sondern lässt sich in mindestens drei Merkmale, nämlich

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person unterteilen, die kumulativ vorliegen müssen, um den Anwendungsbereich des BDSG zu eröffnen.

Nachdem das dritte Merkmal bei der Abgrenzung zwischen Sachdatum und personenbezogenem Datum, wie erläutert, zunehmend weniger hilfreich wird, ist es geboten, die beiden anderen Merkmale auf ihre Abgrenzungsfähigkeit zu prüfen.

<sup>8</sup> So wird z.B. ausgeführt, bei der Frage, welche Mittel zur Identifizierung vernünftigerweise eingesetzt werden, müssten relevante Kontextfaktoren Berücksichtigung finden, vgl. Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, S. 18, [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf).

<sup>9</sup> Erster Bericht der *Kommission* über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie von 2003, [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003\\_0265\\_de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0265_de01.pdf) mit Verweis auf *EPOF*, Comments on Review of the EU Data Protection Directive (Directive 95/46/EC) von 2002, <http://www.html.dk/log/D25.pdf>.

<sup>10</sup> So auch *Dammann* (o. FuBn. 6), § 3 Rdnr. 58.

<sup>11</sup> *Karg* (o. FuBn. 4).

<sup>12</sup> *Weichert*, DuD 2009, S. 347.

## 1. Einzelangaben

Soweit ersichtlich, gibt es keine einheitliche Definition des Merkmals „Einzelangaben“. Sie werden als „Informationen, die sich auf eine bestimmte – einzelne – natürliche Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen“,<sup>13</sup> beschrieben, mit dem Terminus „personenbezogene Daten“ insgesamt gleichgesetzt<sup>14</sup> oder als Informationen (Daten), die einen wie auch immer gearteten Aussagegehalt zu einer Person haben,<sup>15</sup> definiert. Gemeinsam ist all diesen Definitionen, dass sie die unterschiedlichen Merkmale der Definition „personenbezogener Daten“ nicht Schritt für Schritt und unabhängig voneinander prüfen, sondern vermengen,<sup>16</sup> bzw. Einzelangaben sogar in einem Zirkelschluss als personenbezogene Daten definieren. Diese Definitionen führen daher nicht viel weiter.

### a) Abgrenzung zum Sammeldatum

Einigkeit besteht insoweit, als zusammengefasste, d.h. aggregierte Informationen, sog. Sammeldaten, jedenfalls keine Einzelangaben i.S.d. Gesetzes sein sollen.<sup>17</sup> Unklar ist jedoch, gerade auch im Bezug auf Geodaten, von wie vielen Personen die Daten zusammengefasst werden müssen, um nicht mehr als Einzelangabe i.S.d. Gesetzes angesehen zu werden. Meinungen gibt es hierzu viele, die zumeist freilich jedoch nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich zu dem Merkmal „Einzelangabe“, sondern vielmehr zum „Personenbezug“ allgemein oder zur „Bestimmbarkeit“ vertreten werden.

Es soll jedenfalls nicht ausreichen, die Daten von zwei Personen zusammenzufassen, da andernfalls der eine die Daten des anderen durch Subtraktion seiner Angaben ermitteln könnte.<sup>18</sup> In Bezug auf Geodaten wird vertreten, es sei erforderlich, die Daten von mindestens drei<sup>19</sup> oder auch vier<sup>20</sup> Grundstücken zusammenzufassen. Ist mögliches Zusatzwissen vorhanden, sei sogar erst mit einer Zusammenfassung der Daten von mindestens zehn<sup>21</sup> Grundstücken in der Regel von einer hinreichend Anonymität herstellenden Aggregation auszugehen. Im Hinblick auf Ortho-Fotos wird vertreten, dass ab einer Pixelgröße von 40 cm oder einer Kartendarstellung in einem Maßstab von 1:10.000 und größer keine schutzwürdigen Belange von Betroffenen mehr verletzt werden, wenn nicht besondere Umstände hinzukämen.<sup>22</sup>

Richtig ist, dass mit zunehmender Grundstückszahl das Risiko der Zuordnung einer Person zu einer Sachinformation sinkt,<sup>23</sup> letztlich bleibt die genaue Grenzziehung jedoch unklar. Es gibt nämlich auch zuordenbare Sachinformationen, die völlig unabhängig von Auflösungsgrad und Grundstückszahl zuordenbare Informationen zu Einzelpersonen enthalten: Ein Satellitenfoto von Hannover Linden zeigt eine höhere Bebauungsdichte als der Stadtteil Kirchrode in Hannover, sodass eine Aussage „Herr Müller, wohnhaft in Hannover Linden, lebt in einem Stadtteil mit hoher Bebauungsdichte und geringem Grünanteil“ möglich bleibt (samt der damit einhergehenden möglichen Schlussfolgerungen auf Bonität, wahrscheinliches Alter, Freizeitverhalten etc.).

Andernorts heißt es, theoretisch könnte bereits bei drei Grundstücken mit unterschiedlichen Eigentümern eine Aggregationsstufe erreicht werden, die Anonymität gewährleiste, gäbe es aber weiteres Zusatzwissen, müssten mindestens zehn Grundstücke zusammengefasst werden, um dies – dann aber auch nur in der Regel – zu erreichen. Gleiches gilt für eine Grenzziehung im Bereich der Auflösung. Sicherlich besteht Einigkeit, dass bei einer Pixelgröße von 2 m mangels Erkennbarkeit kein Einzeldatum mehr vorliegt. Ist aber die Grenze bei 40 cm pro Pixel zu ziehen? Und auch dies soll letztlich nach Weichert – zu Recht – keine abschließende Grenzziehung darstellen, denn auch hier können besondere Umstände, wie etwa eine umfangreiche Datenverschneidung oder die Darstellung sensibler Sachverhalte, zu einer anderen Bewertung führen.<sup>24</sup>

Die Abgrenzungen nach Grundstückszahl, Pixelgröße oder Kartenmaßstab scheinen letztlich willkürlich. Jedenfalls sind sie nicht sehr praxistauglich, denn auch bei zehn Grundstücken (wieso gerade zehn?), einer Pixelgröße von 40 cm (warum 40 cm? Ist diese Zahl je nach Abbildungsort oder -zeit variabel?) oder einem Kartenmaßstab von 1:10.000 können Geo-Informationendienste wie Betroffene letztlich nicht sicher sein, dass Sammeldaten und eben keine Einzelangaben vorliegen. Im Hinblick auf eine Definition des Terminus „Einzelangabe“ reicht die Abgrenzung zur Sammelangabe daher allenfalls als Teilaspekt.

### b) Abgrenzung zum Sachdatum

Weiter führen da schon die Ausführungen von Dammann, der zwar auch hier zunächst feststellt, dass der Begriff „Angabe“ jede Information umfasse.<sup>25</sup> Sodann wird aber eine Abgrenzung zwischen „Information“ einerseits und „Gegenständen“ und „Prozessen der Außenwelt“ andererseits vorgenommen. Informationen (und damit „Angaben“) könnten danach entweder Gegenstand einer Mitteilung sein und der Vermittlung von Kenntnissen an den Empfänger dienen oder sie würden aufbewahrt und so dem Verfügbarhalten von Kenntnissen dienen. Gegenstände und Prozesse der Außenwelt seien hingegen zunächst keine „Angaben“.<sup>26</sup> In Abgrenzung zum Sachdatum wird weiter ausgeführt, Informationen über die Lage, den Grundriss und die Ausstattung einer Wohnung würden sich zunächst einmal auf die Sache „Grundstück“ beziehen und seien damit Sachdaten.<sup>27</sup> Sachdaten seien aber gerade keine personenbezogenen Daten.

Diese Beschreibung des Begriffs „Einzelangabe“ berücksichtigt richtigerweise den wichtigsten Telos des Datenschutzrechts, welches an den Betroffenen und den grundrechtlich geforderten Schutz seiner Daten anknüpft (vgl. § 1 Abs. 1 BDSG).

Die Art. 29-Datenschutzgruppe führt in einer Stellungnahme zum Begriff des „personenbezogenen Datums“ aus dem Jahre 2007 im Hinblick auf das Merkmal „alle Informationen“ (die europäische Entsprechung des deutschen Merkmals „Einzelangaben“) aus, „Informationen“ schließe alle Arten von Aussagen über eine Person ein. Der Begriff umfasse „objektive“ Informationen, etwa das Vorhandensein einer bestimmten Substanz im Blut, aber auch „subjektive“ Informationen, Meinungen oder Beurteilungen.<sup>28</sup> Der Begriff „personenbezogene Daten“ umfasse Informationen, die das Privat- und Familienleben der Person im strengen Sinn berühren, aber auch Informationen über alle Arten von Aktivitäten der Person, etwa im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen oder ihrem ökonomischen oder sozialen Verhalten. Er umfasse folglich Informationen über Personen

<sup>13</sup> Gola/Schomerus (o. FuBn. 6), § 3 Rdnr. 3.

<sup>14</sup> Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 3 BDSG Rdnr. 20.

<sup>15</sup> Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 3 Rdnr. 4; wobei diese Definition, im Gegensatz zu den anderen, schon die Bestimmbarkeit unberücksichtigt lässt, leider aber trotzdem noch die Merkmale „Einzelangabe“ und „sachliches Verhältnis“ vermengt.

<sup>16</sup> So leider auch der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteiner Landtags (o. FuBn. 4), S. 9 ff. und ebenfalls ULD (o. FuBn. 4).

<sup>17</sup> Weichert, DuD 2009, 351; Kleiber, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 195 Rdnr. 37; Bieresborn, in: von Wulffen, SGB X, 6. Aufl. 2008, § 67 Rdnr. 5; Schmittmann, in: Hoeren/Sieber, Hdb. Multimedia-Recht, Teil 9, Rdnr. 106; Amps, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 3 Rdnr. 3.

<sup>18</sup> Dammann (o. FuBn. 6), § 3 Rdnr. 16.

<sup>19</sup> Weichert, DuD 2009, 351; Karg (o. FuBn. 4), S. 23.

<sup>20</sup> Weichert, DuD 2007, 19.

<sup>21</sup> Weichert, DuD 2009, 351; Karg (o. FuBn. 4), S. 23.

<sup>22</sup> Weichert, DuD 2009, 351.

<sup>23</sup> Ob dies allerdings überhaupt der richtige Ansatzpunkt ist, erscheint höchst fraglich, hierzu sogleich.

<sup>24</sup> Weichert, DuD 2009, 351.

<sup>25</sup> Dammann (o. FuBn. 6), § 3 Rdnr. 5.

<sup>26</sup> Dammann (o. FuBn. 6).

<sup>27</sup> Dammann (o. FuBn. 6), Rdnr. 58.

<sup>28</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 7.

unabhängig von ihrer Position oder Funktion (als Verbraucher, Patient, Mitarbeiter, Kunde usw.).

Auch diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass Anknüpfungspunkt der Betroffene sein soll. „Informationen“ nach der europäischen Definition bzw. „Einzelangaben“ i.S.d. deutschen Definition sollen mithin nur vorliegen, wenn es Angaben über eine Person sind, die Information also ein Sachdatum und eine Verbindung zu einer oder mehreren Personen enthält. Dies spiegelt sich i.Ü. auch bereits in dem Begriff „Angabe“ selber wider, der nämlich bereits semantisch eine irgendwie „aktive“, von einer Person intendierte und vorgenommene Aussage über jemanden/etwas nahelegt.<sup>29</sup>

Unzweifelhaft zählen zu solchen Angaben also auch Aussagen, die über eine Person gemacht werden, ohne deren Namen zu nennen. „Die 40-jährige Sekretärin der hannoverschen Niederlassung der XY-AG wohnt in der Hauptstraße 7“ ist daher eine Einzelangabe, und zwar auch dann, wenn die betroffene Person gar nicht bestimmbar ist, da es z.B. drei Sekretärinnen bei der XY-AG in Hannover gibt, die 40 Jahre alt sind. Keine Einzelangaben liegen dagegen vor, wenn es sich ohne Nennung einer oder mehrerer Personen ausschließlich um Geodaten handelt. „Das Haus in der Hauptstraße 7 in Hannover hat einen großen Garten“, enthält Informationen zu einem Haus und eben keine Einzelangaben zu einer Person.

Das Merkmal „Einzelangabe“ in der Definition des personenbezogenen Datums beinhaltet damit neben der Abgrenzung zum Sammeldatum die entscheidende Abgrenzung zum sachbezogenen Datum. Das *BVerfG* hat im Volkszählungsurteil hervorgehoben, dass es kein belangloses personenbezogenes Datum gäbe.<sup>30</sup> Dieser Einschätzung ist mehr denn je zuzustimmen. Umso wichtiger wird damit jedoch die Unterscheidung zwischen bloßen Sachdaten und personenbezogenen Daten, gerade auch bei der Verarbeitung von Geodaten:

Der entscheidende Unterschied von Personendaten zu den hier zu untersuchenden Geodaten liegt in dem Umstand, dass diese Daten per se reine Sachdaten sind und auch nie personenbezogen waren. Das *BVerfG* und nachfolgend unser Datenschutzrecht setzen jedoch richtigerweise beim Betroffenen an. Daten, die im Zusammenhang mit einer natürlichen Person erhoben worden sind, sollen – egal wie nebensächlich – dem Datenschutzrecht unterliegen. Will man nun aber einem Sachdatum allein deshalb von Anfang an Personenbezug zuordnen, weil es ggf. möglich ist, dass diesem Datum eine Person zugeordnet

wird, obwohl es sich bis dahin um ein reines Sachdatum gehandelt hat, zäumt man das Pferd von hinten auf. Denn wie oben bereits ausgeführt, ist es faktisch zunehmend möglich, so gut wie jedem Gegenstand auch eine bestimmte oder bestimmbare Person zuzuordnen, nur ist dies nicht Schutzzweck des Datenschutzes. Dies will nämlich den Betroffenen vor der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte schützen, die durch den „Umgang“ anderer mit seinen personenbezogenen Daten droht.<sup>31</sup> Anknüpfungspunkt ist folglich der Betroffene und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und eben nicht ein Gegenstand. So führte das *BVerfG* im Volkszählungsurteil aus, im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stünden Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt.<sup>32</sup> Das Datenschutzrecht nun beim Gegenstand ansetzen zu lassen, würde das ganze Prinzip umkehren.

Trotzdem können sachbezogene Geodaten natürlich zu Einzelangaben werden. Dies ist offensichtlich immer dann der Fall, wenn sie tatsächlich zusammen mit einer Person verarbeitet werden, etwa in einer Bonitätsdatei.

Nach hier vertretener Ansicht müssen sachbezogene Geo-Informationen darüber hinaus dann als Einzelangaben i.S.d. Datenschutzrechts bewertet werden, wenn die verarbeitende Stelle diese Geodaten gerade erhebt oder verarbeitet, um sie mit natürlichen Personen zu verknüpfen. Anders als *Weichert*<sup>33</sup> diesen Ansatz versteht, wird hier aber gerade keine Reduzierung des Anwendungsbereichs des BDSG allein mit Blick auf die Interessen und Absichten der verarbeitenden Stelle betrieben. Die Ursache für dieses Missverständnis liegt vermutlich in einer Vermengung der unterschiedlichen Merkmale der Definition des personenbezogenen Datums. Die von *Weichert* vorgebrachte Kritik, es dürfe nicht auf die Intention der verarbeitenden Stelle ankommen, wann Personenbezogenheit zu bejahen ist und wann nicht, ist eine Voraussetzung, die – nach der Datenschutzrichtlinie und auch nach o.g. Ansicht (vgl. oben unter III.) – für das Merkmal der Bestimmbarkeit verlangt wird. Vorliegend wird jedoch nach einer Definition des Merkmals Einzelangabe gesucht. Nach der *Art. 29 Datenschutzgruppe* kommen hierfür nur solche Geo-Informationen in Betracht, die objektiv Informationen über eine Person beinhalten. Man sollte aber über diesen Ansatz jedoch hinausgehen und den Anwendungsbereich – anders als *Weichert* annimmt – ausweiten, und zwar auch auf solche Geo-Informationen, die von der verarbeitenden Stelle gerade zum Zwecke der Verknüpfung gesammelt, aber noch nicht verknüpft worden sind. Andernfalls würden diese Daten nämlich als reine Sachdaten dem Datenschutzrecht nicht unterfallen, weil sie eben keine Angaben zu einer Person sind.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt dieser Überlegung ist erneut die Semantik des Begriffs „Einzelangabe“. Legt der Begriff ein aktives Tun nahe, ist Ausgangspunkt hierfür immer auch eine entsprechende Intention der verarbeitenden Stelle,<sup>34</sup> gerichtet auf das Sammeln von Informationen über eine Person. Diese Intention liegt aber bereits vor, wenn Geo-Informationen eben zu dem Zweck gesammelt werden, sie sodann zu verknüpfen.<sup>35</sup> Das Gefährdungspotenzial für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist daher bereits vor der intendierten Verknüpfung gegeben. In diesem Fall muss der Schutzzweck des Gesetzes daher eröffnet sein, denn die Qualität der Daten soll sich gerade von reinen Sachdaten hin zu personenbezogenen Daten ändern.

Im Hinblick auf Geodaten ist eine diese Überlegungen einbeziehende Definition des Merkmals „Einzelangabe“ daher:

■ Geo-Informationen sind Einzelangaben, wenn sie einer Person – bestimmbar oder nicht – zugeordnet werden, sowie dann, wenn sie (auch zusammengefasst) von der datenverarbeitenden Stelle dazu bestimmt sind, einer Person zugeordnet zu werden.

<sup>29</sup> S. dazu etwa bereits *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, 1854 (1960), Bd. 1, Spalte 336, „ANGABE, f. indicatio, designatio, nnl. aangaaf: seiner eignen angabe nach ist er jetzt arm; es beruht auf der falschen angabe eines zeugen; der adel liesz auf die angabe des grafen von Egmont seine bedienten eine gemeinschaftliche liverei tragen. SCHILLER 806; das buch ist ohne angabe des jahrs und orts. zuweilen heiszt angabe oder angift, angeld was als arrha bei geschlossenen verträgen entrichtet, daran gegeben wird.“

<sup>30</sup> *BVerfGE* 65, 1, 45.

<sup>31</sup> *Gola/Schomerus* (o. Fußn. 6), § 1 Rdnr. 3.

<sup>32</sup> *BVerfGE* 65, 1, Rdnr. 151 f.

<sup>33</sup> *Weichert*, DuD 2009, 351.

<sup>34</sup> Allerdings auch nur der verarbeitenden Stelle! Von der Definition nicht mehr gedeckt ist daher selbstverständlich eine Zurechnung der Intentionen Dritter. Mit anderen Worten, wenn die verarbeitende Stelle selbst keine Zuordnung intendiert, verarbeitet sie bereits keine Einzelangaben und damit keine personenbezogenen Daten, und zwar selbst dann, wenn sie weiß oder es sogar ihr Geschäftsmodell vorsieht, dass diese Sachdaten etwa von potenziellen Kunden mit Personen verknüpft werden. Personenbezogen sind die Daten dann erst bei dem jeweiligen Kunden, der die Verknüpfung plant. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass auch die Erhebung von statistischen Angaben bereits dem Datenschutzrecht unterfallen müsste, weil es selbstverständlich auch hier Geschäftszweck ist, diese Daten – zum Zwecke der Verknüpfung – zu veräußern.

<sup>35</sup> Das sieht offensichtlich auch der Gesetzgeber so, denn dieser Intentionsgedanke wird sich ab 1.4.2010 – allerdings in anderem Zusammenhang – auch im Gesetz in § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG wiederfinden.

■ Keine Einzelangaben i.S.d. Gesetzes sind dagegen Geo-Informationen über Gegenstände, soweit sie von Anfang an unabhängig von einer Person verarbeitet werden, denn in diesen Fällen handelt es sich um reine Sachdaten, die dem (Schutzzweck des) BDSG nicht unterliegen. Dies muss selbst dann gelten, wenn sie sich auf eine Person beziehen ließen.

## 2. Persönliche oder sachliche Verhältnisse

Das zweite in der Definition enthaltene Merkmal ist das „persönliche oder sachliche Verhältnis“. Die Einzelangabe muss folglich eine Aussage über ein „persönliches oder sachliches Verhältnis“ einer Person enthalten. Zu beantworten ist mithin die Frage, was ein sachliches Verhältnis ist und wann ein sachliches Verhältnis zwischen einem Gegenstand und einer Person vorliegt oder nicht vorliegt.

Auch hier ist die Kommentarliteratur wenig hilfreich. Man findet vor allem die Aussage, dass der Begriff „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse“ außerordentlich weit sei und alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, erfassen wolle.<sup>36</sup> So sehr hier aber die Betonung auf „weit“ und „alle“ liegt, erfolgt hier auch – freilich nicht weiter ausgeführt – eine Einschränkung. Die Informationen müssen über die Bezugsperson nämlich etwas aussagen, wann das allerdings der Fall ist, erschließt sich nicht.

Weichert plädierte bereits Anfang 2007 dafür, dass der Personenbezug zu einer Sache eine gewisse persönlichkeitsrechtliche Relevanz haben bzw. Aussagekraft über die Individualität einer natürlichen Person aufweisen müsse, um als personenbeziehbar i.S.d. Datenschutzrechts zu gelten.<sup>37</sup> Zwar subsumierte er diese Erkenntnis nicht eindeutig unter die Voraussetzung „persönliches oder sachliches Verhältnis“, nichtsdestotrotz bezog er aber richtigerweise den Schutzzweck des Datenschutzrechts in seine Überlegungen ein und kam so zu einer ersten Kategorisierung von Geodaten.

Auf europäischer Ebene wird seit der bereits viel zitierten Stellungnahme der Art. 29 Datenschutzgruppe zum Begriff des „personenbezogenen Datums“ eine ähnliche Diskussion geführt. Nach Art. 2 a) der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Die Art. 29 Datenschutzgruppe führte hierzu aus, dass bei der Frage, ob Personenbezug vorliege oder nicht, entscheidend sei, zu klären, welche Beziehungen und Verbindungen zum Individuum bestünden.<sup>38</sup> Dies wird – nachdem die europäische Definition nicht auf persönliche oder sachliche Verhältnisse abstellt – unter dem Begriff Informationen „über“ eine Person diskutiert. In der einschlägigen Stellungnahme heißt es so auch einleitend (und hervorgehoben) wörtlich: „Der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen sollte nicht zu stark ausgeweitet werden“<sup>39</sup> und in weiterer Folge ist das folgende Beispiel zu finden: „Der Wert einer Immobilie ist eine Information über einen Gegenstand. Hier finden Datenschutzbestimmungen eindeutig keine Anwendung, wenn die Information ausschließlich dazu verwendet wird, die Immobilienpreise in einem bestimmten Wohngebiet zu veranschaulichen. Unter bestimmten Umständen ist jedoch auch diese Information der Kategorie „personenbezogene Daten“ zuzurechnen. Die Immobilie ist nämlich ein Vermögenswert, der unter anderem zur Festsetzung der vom Eigentümer zu entrichtenden Steuern herangezogen wird. In diesem Kontext ist die Personenbezogenheit dieser Information nicht zu bestreiten.“<sup>40</sup>

Wie die Art. 29-Datenschutzgruppe hier also zutreffend zeigt, ist Personenbezogenheit eine Frage des Kontexts der Verarbeitung. Werden die Immobilienpreise in einem (rein) sachbezogenen Kontext verwendet, werden keine personenbezogenen Da-

ten verarbeitet. Wie bereits (s.o. unter IV.1 b) a.E.) erläutert, muss der Schutzbereich jedoch darüber hinaus auf jene Bereiche erstreckt werden, in denen die verarbeitende Stelle die Daten zwar noch nicht zu einer Person in Beziehung setzt, dies aber intendiert, weil z.B. ihr Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, dass die Daten, wenn auch später, von ihr selbst verknüpft werden. Diesen – vorgelagerten – Bereich will die Art. 29-Datenschutzgruppe jedoch wohl nicht erfasst sehen. Dient die Verarbeitung hingegen der Sammlung von Informationen über eine Person, ist der Personenbezug trivialerweise vorhanden. Auf Grund dieser Kontextbezogenheit ist also Personenbezug keine Eigenschaft der Daten als solche, sondern das Ergebnis eben des Kontexts der Erhebung und Verarbeitung. Daten würden sich nur dann auf eine Person beziehen (und Aussagen über eine Person enthalten), wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird.<sup>41</sup> Konkret sei dies nach Ansicht der Art. 29-Datenschutzgruppe der Fall, wenn entweder

- ein Inhaltselement (es sind eindeutig Daten über die betreffende Person),
- ein Zweckelement (das Datum wird benutzt, um die betreffende Person in einer bestimmten Weise zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen) oder ein
- Ergebniselement (die Verwendung des Datums wirkt sich auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person aus) vorliegen würde.<sup>42</sup>

Während zuvor i.R.d. „Einzelangabe“ ein personenbezogenes Datum von der Sammelangabe und, wichtiger, vom reinen Sachdatum abgegrenzt wurde, werden i.R.d. „sachlichen Verhältnisses“ solche Einzelangaben vom Anwendungsbereich des Datenschutzes ausgenommen, die keine – wie auch immer geartete – Aussage über eine Person beinhalten.

I.R.d. Prüfung, ob eine „Einzelangabe“ vorliegt, wird also etwa die Sachinformation, „das Grundstück in der Hauptstraße 7 in Hannover verfügt über eine Doppelgarage“, aus dem Anwendungsbereich des BDSG genommen, während die Einzelangabe, „10m vor dem Grundstück von Frau Schmidt befindet sich ein Stromverteilerkasten“, erst i.R.d. Prüfung des „sachlichen Verhältnisses“ – mangels Aussagekraft über Frau Schmidt – aus dem Anwendungsbereich des BDSG fallen wird.

## V. Fazit

Auch wenn die Definition des personenbezogenen Datums angesichts der technischen Entwicklung zunehmend an Trennschärfe verliert, lässt sich, unter Einbeziehung aller Merkmale, die die Definition vorhält, das folgende Prüfungsschema abbilden.

Geodaten sind als personenbezogen einzustufen, wenn

- sie einer Person – bestimmbar oder nicht – zugeordnet werden, sowie dann, wenn sie (auch zusammengefasst) von der datenverarbeitenden Stelle dazu bestimmt sind, einer Person zugeordnet zu werden (nicht personenbezogen sind dagegen Geo-Informationen über Gegenstände, soweit sie von Anfang an unabhängig von einer Person verarbeitet werden, denn in

<sup>36</sup> Dammann (o. FuBn. 6), § 3 Rdnr. 7.

<sup>37</sup> Weichert, DuD 2007, 21 f.

<sup>38</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 10.

<sup>39</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 5; in weiterer Folge (S. 6) heißt es dann jedoch auch: „Die Definition für personenbezogene Daten sollte aber auch nicht zu restriktiv ausgelegt werden.“

<sup>40</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 10.

<sup>41</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 11.

<sup>42</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe (o. FuBn. 8), S. 11 ff.

diesen Fällen handelt es sich um reine Sachdaten, die dem [Schutzzweck des] BDSG nicht unterliegen; dies gilt selbst dann, wenn sie sich auf eine Person beziehen ließen) und wenn

- sie geeignet sind, ein sachliches Verhältnis einer Person zu beschreiben (d.h. sie in einem Kontext verarbeitet werden, der die Identität, die Merkmale oder das Verhalten einer Person betrifft, oder in dem sie verwendet werden soll, um zu beeinflussen, wie die Person behandelt oder beurteilt wird), und wenn

- die betroffene Person bestimmt oder bestimmbar ist (d.h. eine Identifizierung ist durch die verarbeitende Stelle oder auch jeden Dritten ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich).

Wenn diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist ein Geodatum als personenbezogen einzustufen. In allen anderen

Fällen handelt es sich um reine Sachdaten, für die die Datenschutzvorschriften keine Anwendung finden.



**Professor Dr. Nikolaus Forgó**

ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsinformatik und IT-Recht der Leibniz Universität in Hannover.



**RAin Dr. Tina Krügel, LL.M.**

arbeitet am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover.

Die Autoren bedanken sich bei Herrn Dipl.-Jur. Nico Reiners für wertvolle Vorarbeiten und Anregungen zum Thema.